

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Erd- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Schnelldorf

Vom 06.09.2019

Die Gemeinde Schnelldorf erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schnelldorf erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage (Erd- und Bauschuttdeponie) Gebühren. Die Gemeinde kann sich hierzu der Hilfe Dritter bedienen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erd- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Schnelldorf benutzt. Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt. Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Schnelldorf unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erd- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Schnelldorf erhoben.

§ 4 Gebühr

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern. Bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen, werden diese je angefangenen Kubikmeter berechnet. Für die Anlieferung von Gartenabfällen gelten gesonderte Gebührensätze.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Ablagerung von selbstangelieferten Bodenaushub betragen je angefangenen **unbeprobten** Kubikmeter **15,00 €**.
- (2) Die Gebühren für die Ablagerung von selbstangelieferten Bodenaushub betragen je angefangenen **beprobten** Kubikmeter **10,00 € Euro**.
- (3) Bauschutt ist getrennt nach Betonabbruch und sonstigem Bauschutt anzuliefern.
Die Gebühr für die Ablagerung von selbstangelieferten Bauschutt (wie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel, Mauerwerksabbruch und Beton etc.) beträgt je angefangenen Kubikmeter **30,00 € Euro**.
- (4) Die Gebühren für Ablagerung von selbstangeliefertem Heckenschnitt betragen **je angefangenen Kubikmeter 6,00 €**, für die Anlieferung von Mengen **über 1 Kubikmeter beträgt die Gebühr je Kubikmeter 8,00 €**.
- (5) Bei Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten der Deponie sind für das Öffnen und Schließen 15,00 €, zuzüglich des Lohnaufwands für das Aufsichts- und Überwachungspersonal in Höhe von, 18,00 € / Std. zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (z.B. „wilde Müllablagerung“) beträgt je angefangenen Kubikmeter 30,00 €, **zuzüglich** dem Aufwand für die Beseitigung. Unerlaubte Ablagerungen werden immer zur Anzeige gebracht.

§ 6 Erhebung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde Schnelldorf.

§ 7
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen (§ 6 Abs. 1 und 2) fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Bauschuttdeponie der Gemeinde Schnelldorf vom 04.07.1986, mit der letzten Änderung vom 12.03.2010 außer Kraft.

Schnelldorf, den 06.09.2019

Christine Freier
Erste Bürgermeisterin